



» **Bauen macht Spaß.** Es locken Gewächshaus, Geräteki-  
ste, Kinderspielhaus, aufblasbarer Swimmingpool oder  
Umbauten an der Laube. Fordert der Vereinsvorsitzende  
den Rückbau solcher Maßnahmen, gibt es großes Zähne-  
knirschen, da Geld und Arbeit bereits investiert wurden.  
Warum achtet Ihr Vorstand so streng auf die Baulichkeiten?  
Dies ist kein Gängelei, sondern das Einhalten rechtlicher

## Bauen im Kleingarten

Vorschriften. Bauliche Vorschriften gibt es in Deutschland  
für alle Flächen. Ist ein Grundstück z. B. im Bebauungs-  
plan für Einfamilienhausbebauung ausgewiesen, kann es  
nur mit Einfamilienhäusern und nicht mit Geschosswoh-  
nungsbau oder Gewerbeflächen bebaut werden.

» **Ebenso gelten Bauvorschriften im Kleingarten.** Kleingär-  
ten sind Grünflächen. Nach Bundeskleingartengesetz darf  
die Parzelle nur mit einer Laube bis 24 m<sup>2</sup> umbauter Flä-  
che bebaut werden. Für einige Lauben gibt es gesetzlichen  
Bestandsschutz. Dafür ergibt sich der Pachtzins nicht aus  
Angebot und Nachfrage — wer den höchsten Preis bezah-  
len kann, erhält einen Garten — sondern ist sozial verträglich  
an der Nutzungsart „Grünfläche“ festgesetzt.

» **Kleingartenflächen sind gepachtetes Land.** Der Kreis-,  
Stadt-, Bezirks-, Regionalverband oder Verein als Zwischen-  
pächter ist als Vertragspartner des Grundstückseigentü-  
mers verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die baurechtlichen  
Vorschriften auf den Parzellen eingehalten werden.

» **Bevor Sie umbauen,** schauen Sie in Ihren Pachtvertrag,  
die Vereinssatzung, die Gartenordnung — oder besser  
noch — fragen Sie Ihren Vereinsvorsitzenden. Das spart  
Frustr, Ärger und unnötige Geldausgaben für Baulichkeiten,  
die später mit neuem Geldaufwand rückgebaut werden  
müssen.

» **Und vergessen sie eines nicht:** Jedes schlechte Beispiel  
in der Anlage findet Nachahmer und führt zu Unfrieden im  
Verein.